Anlage-3:
Verhaltenskodex der Studierenden der Universität Bayreuth

Präambel

Unser Ziel ist es, eine Umgebung zu gestalten, in der sich alle Menschen unabhängig von ihrer Identität, Sexualität, Herkunft oder Lebensrealität respektiert und sicher fühlen.
Wir verstehen uns als vielfältige (diverse) Gemeinschaft, die aktiv darauf hinwirkt, alle Personen, sowohl im Studienalltag, in den Gremien als auch am Campus, einzubeziehen.

Unter Diversität verstehen wir das Vorhandensein und die Wertschätzung von Unterschiedlichkeit, etwa in Bezug auf Geschlecht, Herkunft, körperliche oder geistige Fähigkeiten, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder soziale Hintergründe.

Alle, die hier studieren, haben die Verantwortung, dazu beizutragen, die Universität Bayreuth zu einem Safer Space (möglichst diskriminierungsfreien Ort) zu machen.

Hierfür ist es wichtig, Awareness zu haben („Bewusstsein“, „Wahrnehmung“ oder „Achtsamkeit“).

§ 1 Grundsatz

Jegliche Formen von Diskriminierung werden nicht geduldet. Dazu zählen insbesondere:

1. Rassismus, also Benachteiligung oder Abwertung von Menschen aufgrund ihrer zugeschriebenen ethnischen Herkunft, Hautfarbe oder Nationalität

2. Sexismus, also Ungleichbehandlung oder Diskriminierung aufgrund des (zugeschriebenen) Geschlechts

3. Ableismus, also Diskriminierung von Menschen mit körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen

4. Religions-/ Kulturfeindlichkeit, also Abwertung oder Benachteiligung aufgrund von religiösen Überzeugungen, Weltanschauung oder kulturellem Hintergrund

5. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität, also Diskriminierung (besonders auch gegenüber LGBTQIA+-Personen) aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität

6. Machtmissbrauch, also das gezielte Ausnutzen einer hierarchischen oder sozialen Position, um andere Personen zu benachteiligen, zu kontrollieren oder unter Druck zu setzen

7. Mobbing, also systematisches, wiederholtes und absichtliches Schikanieren, Ausgrenzen oder Demütigen einer Person über einen längeren Zeitraum

§ 2 weitere Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Kodex bedeutet:

1. Konsens:

   insbesondere die Achtung eigener Grenzen und Grenzen anderer, die Einhaltung der "nur ja heißt ja" - Regelung sowie das Beachten von nonverbalen Signalen

2. Grenzen:

   die Einhaltung der individuellen Grenzen und Nachfragen bei Unklarheiten sowie den Respekt davor, dass Grenzen immer von den Betroffenen selbst definiert werden

3. Definitionsmacht:

   das Verhalten, welches als Grenzüberschreitung wahrgenommen wurde, als solche betrachtet wird. Wenn Betroffene von einer Grenzüberschreitung berichten, wird ihnen diese Erfahrung niemals abgesprochen.

4. Feedback-Offenheit

   ein Verständnis für unabsichtliche Grenzüberschreitungen bei gleichzeitiger klarer Verurteilung absichtlicher Grenzüberschreitungen sowie seitens derer, die Grenzüberschreitungen begehen die Bereitschaft, aus diesen zu lernen und ein Bewusstsein für die eigene Verantwortung zu schaffen

(2) Das Ziel der Awareness-Arbeit auf Seite der gemeldeten Person ist dabei zu unterstützen, Einsicht zu finden und zu erklären, warum das Verhalten als grenzüberschreitend oder diskriminierend empfunden wurde.

§ 3 Maßnahmen

Wir bilden eine Awareness-Kommission, die bei Grenzüberschreitungen eine grundlegende Anlaufstelle darstellt.
Der Rahmen der Maßnahmen wird von den universitären Gruppen selbst bestimmt.

§ 4 Awareness-Kommission, Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Die Awareness-Kommission besteht aus mindestens 2 im Stupa gewählten Mitgliedern, die an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind. Bei der Bestellung werden sowohl Parität als auch persönliche Eignung berücksichtigt. Die gewählten Mitglieder verpflichten sich dazu, erreichbar zu sein und an zur Verfügung stehenden Fortbildungen teilzunehmen.

(2) Die Kommission ist eine erste Anlaufstelle für Menschen, die eine Erfahrung machen, die gegen diesen Verhaltenskodex verstößt. Sie kann persönlich oder anonym kontaktiert werden.

(3) Sie setzt sich mit den Betroffenen zusammen und versucht bestmöglich, die Konfliktsituation zu verstehen und aufzuarbeiten. Nur auf Wunsch sollen weitere Maßnahmen ergriffen werden, wie z.B. ein Gespräch mit der gemeldeten Person.

(4) Die Kommission ist keine professionelle Beratungs- oder Therapiestelle und ersetzt diese nicht. Sie leitet die Betroffenen gegebenenfalls weiter an universitäre oder andere Beratungsstellen, um der gemeldeten Person die Unterstützung zu bieten, die sie braucht.

(5) Es wird ein Jahresabschlussbericht über die Arbeit der Kommission zum Ende jeder Legislatur erstellt, ohne Details zu Fällen preiszugeben. Die Anzahl der Fälle wird nicht erwähnt.

§ 5 Studierendenparlament

Das Studierendenparlament ist ein essenzielles Gremium, um die studentische Diversität zu fördern. Alle Mitglieder achten besonders auf die Grundsätze des Verhaltenskodex und streben danach, diese in und außerhalb der Sitzungen zu verkörpern.

§ 6 Fachschaften

Die Awareness-Kommission unterstützt Fachschaften dabei, wenn gewollt, eigene Verhaltenskodizes zu erstellen.